Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am … .2025 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Die am 27. Mai 2009 beschlossene Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 02. Juni 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 19. Dezember 2012, in der Fassung der am 24. November 2010 beschlossenen Ersten Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01. Dezember 2010, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 19. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Steuerschuld beträgt 15 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete.

(2) § 12 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-

ENTWURF